

Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow, bestehend aus den Ortswehren Jühnsdorf, Groß Kienitz, Dahlewitz, Blankenfelde, Mahlow und Glasow.
- (2) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|---|----------|
| 1. Gemeindeführer | 140,00 € |
| 2. stellv. Gemeindeführer | 100,00 € |
| 3. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 30,00 € |
| 4. Gemeindegewerätewart | 50,00 € |
| 5. Gemeindefunkwart | 15,00 € |
| 6. Ortswehrführer mit einem Löschzug | 70,00 € |
| 7. stellv. Ortswehrführer mit einem Löschzug | 35,00 € |
| 8. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe | 60,00 € |
| 9. stellv. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe | 30,00 € |
| 10. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren | 25,00 € |
| 11. stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren | 15,00 € |
| 12. Gerätewart der Ortswehren je Fahrzeug | 20,00 € |
| 13. Atemschutzgerätewart der Ortswehr je Gerät | 2,00 € |

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o. g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindeführer umgehend mitzuteilen.

- (2) Nimmt ein Angehöriger mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (3) Besteht zum Zwecke der Aufgabenerfüllung eines Funktionsträgers ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen ihm und dem Träger des Brandschutzes, so wird der Umfang der monatlichen Aufwandsentschädigung in dem prozentualen Anteil seiner hauptamtlichen Tätigkeit bei der Gemeinde gekürzt.

§ 3 Einsatzentschädigung

- (1) Unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung erhält jeder Angehörige eine Einsatzentschädigung.
- (2) Die Einsatzentschädigung beträgt pro Einsatz 7,00 €, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit dem Beginn eines unmittelbar im Anschluss beginnenden Einsatzes als beendet.
- (3) Dauert der Einsatz für den Angehörigen länger als vier Stunden, so beträgt die Einsatzentschädigung pro Einsatz 10,00 €.
- (4) Jeder Angehörige, der zwar auf dem Grundstück des Gerätehauses eintrifft, jedoch aus unterschiedlichen Gründen bis zur Beendigung des Einsatzes nicht mit ausrückt, erhält ebenfalls 7,00 € für seine Bereitschaft.
- (5) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.
- (6) Für die Durchführung von Tätigkeiten unter der Kategorie „Sonstiges“, in den Einsatzarten „Öffentlichkeitsarbeit“ (z. B. Tag der offenen Tür, Brandschutzerziehung), „Brandsicherheitswache“ nach § 34 BbgBKG (z. B. Absicherung Traditionsfeuer) und „Brandwache“ nach § 35 BbgBKG erhält jeder Angehörige, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit, eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €.

Über die Anzahl der einzusetzenden Angehörigen zu diesen Einsatzarten entscheidet der Ortswehrführer in vorheriger Abstimmung mit dem Gemeindeführer.

§ 4 Ausbildung, funktions- und sicherheitstechnische Prüfungen

- (1) Jeder Angehörige, der als Ausbilder für den Lehrgang „Truppmann“ für Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Blankenfelde-Mahlow eingesetzt wird, erhält für jede durchgeführte Ausbildungsveranstaltung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Den Nachweis hierzu führt der Gemeindeführer.
- (2) Angehörige, die als Ausbilder und/oder Betreuer an der Durchführung von mehrtägigen Unternehmungen der Jugendfeuerwehren Blankenfelde-Mahlow teilnehmen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 7,00 € pro Tag.
- (3) Für die unterstützende Teilnahme an den in regelmäßigen Abständen durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg und durch die Gemeindegewerätewarte stattfindenden funktions- und sicherheitstechnischen Prüfungen für:
 1. Feuerwehrfahrzeuge, einschließlich Löschkreiselpumpen und eingebauter Aggregate sowie verlasteter Tragkraftspritzen und Arbeitsgeräte
 2. Hubrettungsfahrzeuge, einschl. Rettungskorb
 3. hydraulisch betätigte Rettungsgeräte
 4. Luftheber
 5. Sprungrettungsgeräte
 6. Anbauseilwinden und Zugvorrichtungen
 7. Feuerwehr-Sicherheitsgurte
 8. Fangleinen
 9. Hakenleitern
 10. Steckleitern aus Holz oder Metall
 11. dreiteilige Schiebeleitern aus Holz oder Metall
 12. Feuerwehrsicherheitshelme

erhalten die dort tätigen Angehörigen, unabhängig von der Dauer der Prüfung der ortswehrbezogenen Ausrüstungsgegenstände, eine Entschädigung in Höhe von 7,00 € / pro Tag. Über die Anzahl der einzusetzenden Angehörigen zu diesen Prüfungen entscheidet der Gemeindeführer.

- (4) Jeder Angehörige, der die jährliche Belastungsübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erfolgreich absolviert hat, erhält hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Löschwasser

- (1) Die Überprüfung der Hydranten einschließlich der Anzahl ihrer Kontrolle hinsichtlich der Funktionstätigkeit und der Zahlungsmodalitäten regeln die vertraglichen Vereinbarungen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit den Wasserversorgungsverbänden.
- (2) Nimmt ein Angehöriger an der regelmäßigen ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Überprüfung eines Löschwasserbrunnens teil, so erhält er hierfür eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für bis zu 6 Angehörige pro geprüften Löschwasserbrunnen.

§ 6

Umfang und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Kommunikations- und Portogebühren) abgegolten. Ausgenommen sind sonstige Ansprüche aus anderen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden die entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Ausgenommen sind Fahrtkostenerstattungen, die von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) übernommen werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich rückwirkend im letzten Monat des Quartals überwiesen.
- (2) Die Mitteilungen nach §§ 3, 4 und 5 (Dokumentation der Tätigkeiten und hieran beteiligten Angehörigen) erfolgt in dem entsprechend durch den Träger des Brandschutzes zur Verfügung gestellten Vordrucke durch den jeweiligen Ortswehrführer vierteljährlich zum Ende des Quartals, spätestens jedoch bis zum 15. des Folgemonates, über den Gemeindeführer an den Träger des Brandschutzes. Die Ausführungen der Überweisungen erfolgen nach Bekanntwerden des Anspruches.
- (3) Die nach dieser Satzung entstandenen Aufwandsentschädigungen werden auf ein vom anspruchsberechtigten Angehörigen benanntes Konto gezahlt.

§ 8

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 9
Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleitzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27.01.2012 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 30.09.2016

Gez.
Ortwin Baier
Bürgermeister

(Siegel)